

1. **Schuldnerin: Thu AG, Domizil eingebüsst**
2. **Bemerkungen:** Zahlungsbefehl für die Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes
Betreibung Nr. 31154
Gläubiger: Kanton Zürich
vertreten durch: Kantonales Steueramt Zürich, Spezialdienste (Buchhaltung), Bändliweg 21, 8090 Zürich
Forderung: CHF 10'331'487.40 nebst 2% Zins seit 17.09.2007 und CHF 12'030.00 Verfahrenskosten, zuzüglich den Betreibungs- und Publikationskosten
Forderungsgrund: Nachsteuern, Zins auf Nachsteuern, Busse und Kosten, gemäss Verfügung des Kantonalen Steueramtes Zürich Nr. 2005/20 1361 vom 10., versandt am 18. Nov. 2005
Pfandgegenstand: Hinterlegter Betrag von CHF 61'414.42 aus Betr. 28180/Arr. 24271, aus Sicherheitsleistung, bei der Zürcher Kantonalbank (Depositen-Konto 200200094)
Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebene Forderung samt Zins und Betreibungskosten innert einem Monat, seit der Publikation, zu befriedigen.
Will die Schuldnerin oder Dritteigentümerin die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat sie dies innert 10 Tagen von heute an gerechnet dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonst das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt.
Sollte die Schuldnerin diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, noch Rechtsvorschlag erheben, so kann die Gläubigerin nach Ablauf eines Monats, von der Publikation an gerechnet, die Verwertung des Faustpfandes verlangen.
Betreibungsamt Zürich 1
8023 Zürich
(04203216)